



Antwort zur Anfrage Nr. 1456/2013 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Hartenberg/Münchfeld betreffend **Lärmbelästigung (CDU)**  
**hier: Haus Mainusch, Campus**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wer ist der Betreiber des Hauses?

Die Liegenschaft in der das Haus Mainusch untergebracht ist, gehört dem Landesbetrieb Bauen (LBB). Der LBB hat diese per Mietvertrag an den AStA weitergegeben.

2. Sind dem Ordnungsamt die o.g. Missstände bekannt?

Dem Rechts- und Ordnungsamt, als auch dem Umweltamt, ist die Problematik hinlänglich bekannt.

Aus diesem Grund fand im September 2012 bereits ein Gespräch der betreffenden Ämter mit der Universitätsverwaltung statt.

3. Wenn ja, wie geht das Ordnungsamt mit den Beschwerden um?

Leider werden nur sehr wenige der auf dem Universitätsgelände stattfindenden Veranstaltungen im Vorfeld bei der Landeshauptstadt Mainz angezeigt und genehmigt.

Im Falle einer vorherigen Anmeldung und Genehmigung werden diese, insoweit sie als genehmigungsfähig geprüft werden, durch eine Ausnahmegenehmigung genehmigt und diese mit Auflagen, wie z.B. der Überwachung durch einen Sachverständigen für Schallschutz, belegt.

Diese genehmigten Veranstaltungen laufen in Regel auch beschwerdefrei ab. Sollte es dennoch zu Verstößen gegen die vorliegende Ausnahmegenehmigung kommen, werden diese im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (OWiG) geahndet.

Problematischer stellt sich der Sachverhalt bei nicht genehmigten Veranstaltungen dar. Hier ist oft für den zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst (ZVE) keine verantwortliche Person erkenn- oder benennbar, was die Ahndung durch ein OWiG-Verfahren ausschließt.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz, dass die Universitätsverwaltung dafür verantwortlich ist, dass kein unzumutbarer Lärm, der auf dem Universitätsgelände entsteht, nach außen geht. Dies wurde mit der Universitätsverwaltung im September 2012 ausführlich erörtert. Zur Unterstützung wurde vereinbart der Universitätsverwaltung

ein Merkblatt „Hinweise zur Planung von Konzerten und Großveranstaltungen auf dem Universitätsgelände“ zur Verfügung zu stellen. Dieses ist erfolgt.

Weiterhin wurde folgende Verfahrensweise vereinbart:

Bei Lärmbeschwerden werden die Emissionsorte durch den ZVE oder die Polizei angefahren, die Personalien werden festgestellt und ein OWiG-Verfahren wird eingeleitet. Gegebenenfalls erstattet Herr Bertram, Universitätsverwaltung, Anzeige bei der Stadtverwaltung Mainz.

In der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr ist das Universitätsgelände geschlossen, der Einsatz der Ordnungskräfte ist hier nur nach Anmeldung zulässig. Nach 19.00 Uhr gilt auf dem Universitätsgelände das gleiche Zugriffsrecht, wie im gesamten Stadtgebiet. Dies wird auch so praktiziert.

#### 4. Werden diese Beschwerden mit Nachdruck verfolgt?

Der Unmut der Anwohner ist nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung kann auf den Sachverhalt jedoch nur eingegangen werden, wenn der Verursacher/die Veranstaltung dem/der die Lärmbelästigung zuzurechnen ist, bekannt oder feststellbar ist.

Zudem verläuft ein OWiG Verfahren oft ergebnislos, da die verantwortlichen Personen postalisch nicht erreichbar oder mittellos sind.

Mainz, 02.10.2013

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete